

April 2018

## Der Waisenrat von Biere 1880 bis 1906

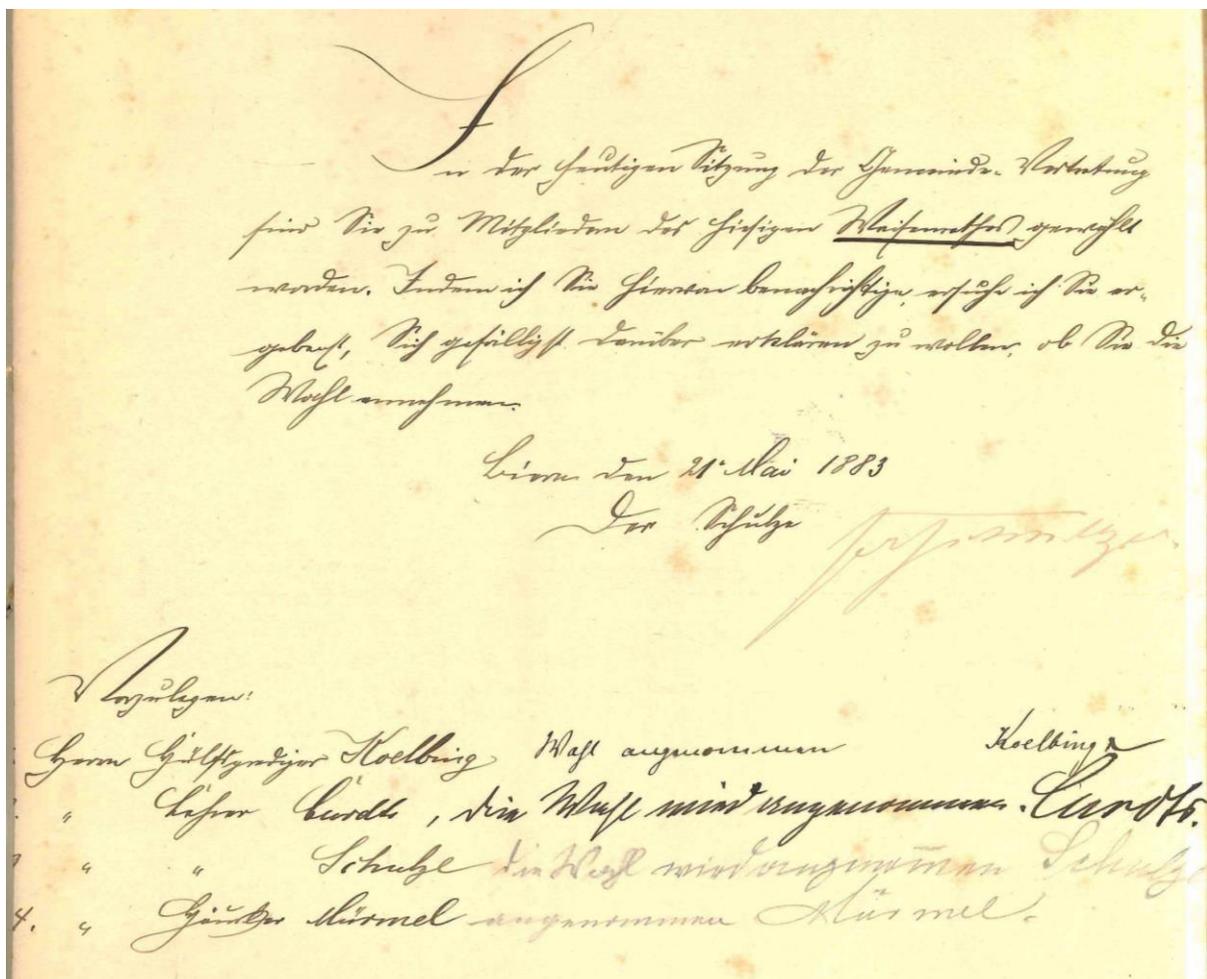
Der Kreisausschuss des Kreises Calbe veröffentlichte im Dezember 1875 im Amtlichen Kreisblatt die Bekanntmachung, dass dem Vormundschaftsgericht für jede Gemeinde „Gemeindeglieder als Waisenräthe“ zur Seite zu stellen sind. Dieser Vormundschaftsordnung kam man in Biere nach. Belegt ist dieses ab dem Jahr 1880.

Im Juli 1880 bittet der Superintendent Bauerfeind, als einziger Vertreter des Ortes im Waisenrat, um Unterstützung beim Ortsvorstand. Er findet „je länger je mehr, daß die Verwaltung des Amtes eines Waisenrathes von“ ihm „allein nicht mehr mit der nothwendigen Sorgfalt geführt werden kann“. Er erklärt sich gern bereit, „dieses Amt weiter zu führen, aber nur dann, wenn“ ihm „der hiesige Hilfsprediger als Stellvertreter beigegeben wird“.

Unterstützung findet sein Anliegen in einem Schreiben der königlichen Regierung Magdeburg vom Januar 1881. Dort wird auf „die vom Minister ausgesprochene Zulässigkeit der Heranziehung der Ortsgeistlichen zu diesem Gemeindeamte besonders aufmerksam gemacht“.

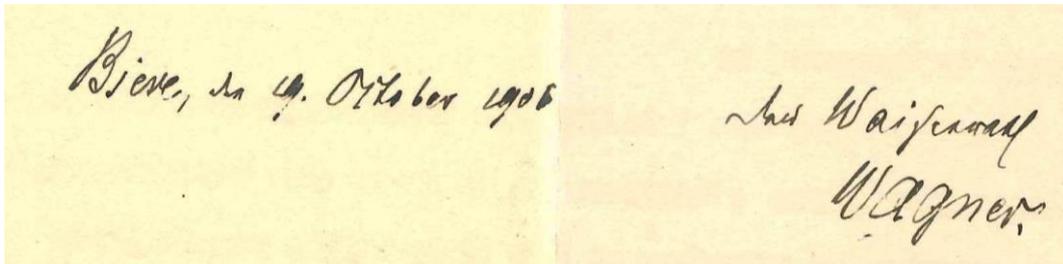
1883 reichen auch diese zwei Personen nicht mehr aus. In einer Sitzung des Gemeinderates Biere werden im gleichen Jahr folgende Personen in den Waisenrat gewählt:

1. Herr Hilfsprediger Krelling
2. Herr Lehrer Curdts
3. Herr Lehrer Schulze
4. Herr Kirchenältester und Häusler Mürmel.



Annahme der Wahl zum „Waisenrath“ durch Unterschrift während der der Gemeinde-Vertreter-Sitzung

Der Pfarrer Bauerfeind informiert im Sommer 1885 den Ortsvorstand von seinem Weggang aus Biere. Für ihn als auch für den bereits ausgeschiedenen Hilfsprediger Krelling sollen Personen gefunden werden. Ersetzt wird der ausgeschiedene Pfarrer in Form des neuen Pfarrers Wagner. Für die zweite Person hat die Wahl "nicht stattgefunden, da ein Bedürfnis hierzu nicht vorhanden ist".



The image shows a piece of aged, yellowed paper with two columns of handwritten text in cursive. The left column reads "Biere, am 4. Oktober 1906". The right column reads "Aus Waisenrat Wagner".

Abzeichnung durch den Waisenrat Wagner, unter dem Schreiben zu Waisenpflegerinnen

In der Folge erhält der Waisenrat den „von dem Landrichter J. Weissweiler verfaßten „Leitfaden für preußische Gemeinde-Waisenräthe“ ... um sich dasselbe bei Wahrnehmung seines Amtes als Anhalt dienen zu lassen“. Ebenfalls finden „jährlich etwa einmal abzuhaltende Versammlungen am Sitze des Königlichen Amtsgerichts“ in Groß-Salze statt, mit „Erstattung der bezeichneten Auslagen“.

1906 teilt der „Königliche Landrat des Kreises Calbe“ den Gemeinden mit, dass „zur Unterstützung des Waisenrats Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden“ können. Diese sollen „unter der Leitung des Gemeindegewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel“ mitwirken. „In erster Linie wird hierbei auf die Ehefrauen der Waisenräte Bedacht zu nehmen sein“. Die Bierer Waisenräte lehnen die „Bestellung von Frauen zu Waisenpflegerinnen“ ab, sie sind „am hiesigen Orte zur Zeit nicht nöthig“. Auch würden die Frauen der Waisenräte „die Übernahme dieses Amtes, schon ihres Alters wegen ablehnen“.

---

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg  
Bestand Biere, Signatur: B.02.212.  
Kontakt: Sabine Seifert, Tel. 03471 684-1160